

Satzung für die Schülerfirma BOLDT

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schülerfirma BOLDT ist ein pädagogisches Projekt des Humboldt-Gymnasium Weimar. Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schülerinnen und Schüler praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen Kompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf sowie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit entwickeln und anwenden.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde im Rahmen des pädagogischen Projekts Schülerfirma erstellt und dient einzig dem Zweck, die Realitätsnähe des pädagogischen Projekts zu erhöhen. Aus der vorliegenden Satzung können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Bezüge zu Rechtsformen von Unternehmen verfolgen ausschließlich Bildungszwecke und haben ebenfalls keine Rechtsgültigkeit.
- (3) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind in der Kooperationsvereinbarung vom 6. Juni 2023 geregelt.
- (4) Die Schülerfirma bietet vorerst folgende Dienstleistungen an¹: Schülerkiosk.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3 Aktionärinnen und Aktionäre

- (1) Die Aktionärinnen und Aktionäre sind Inhaber der Schülerfirma.
- (2) Aktien können erwerben: Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte der Schule. Beim Kauf von Aktien erklären sich die Käuferinnen und Käufer mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schülerfirma müssen nicht zwangsläufig Aktionärinnen und Aktionäre der Schülerfirma sein.

§ 4 Grundkapital – Umgang mit Aktien

- (1) Das Grundkapital der Schülerfirma setzt sich aus dem Gesamtwert aller ausgegebenen Aktien zum Gründungstag zusammen. Der Wert einer Aktie beträgt zu diesem Tag **10 Euro**. Es ist möglich, mehrere Aktien zu erwerben, allerdings max. fünf pro Person.
- (2) Die Mehrheit der Aktien muss in Schülerhand liegen.
- (3) Auch nach der Gründung ist die Ausgabe von Aktien möglich. Der Wert einer Aktie ist bei jeder Hauptversammlung von den Aktionärinnen und Aktionären gemäß der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Schülerfirma für das kommende Geschäftsjahr festzulegen.
- (4) Aktien werden auf Antrag der Aktionärin / des Aktionärs vom Vorstand zum jeweils gültigen Wert ausgezahlt.

¹ Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

- a. Sollte der Aktienverkauf innerhalb des ersten Jahres nach Aktienkauf liegen, wird lediglich ein Betrag von 60 Prozent des Kaufwertes erstattet. Im zweiten Jahr nach Aktienkauf werden 80 Prozent des Kaufwertes erstattet.
 - b. Ab dem dritten Jahr kann die Aktie zum jeweils geltenden Aktienwert verkauft werden.
 - c. Den Aktionärinnen und Aktionären wird eine jährliche Rendite von zehn Prozent auf ihre Anteile gewährt. Diese wird einmal jährlich ausgezahlt. Die Dividende wird in Form und Höhe auf der jährlichen Hauptversammlung definiert.
- (5) Aktien sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 5 Leitung und Aufbau der Schülerfirma

a) Hauptversammlung

In der Hauptversammlung kommen alle Aktionärinnen und Aktionäre zusammen.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl oder jährliche Bestätigung des Aufsichtsrates
 - b. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstands
 - c. Entscheidung über die Verwendung des Gewinns
 - d. Festlegung des aktuellen Aktienwertes nach Vorschlag durch den Vorstand
 - e. Entscheidung über die Auflösung der Schülerfirma
- (2) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Aktionärinnen und Aktionäre sind dazu einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern die Eingeladenen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung über den Termin informiert wurden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden gemäß der Anzahl ihrer Aktien.
- (5) Die Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.

b) Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Aktionärinnen bzw. Aktionären.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand. Er überwacht dessen Arbeit und wahrt die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre.
- (3) Er prüft den Jahresbericht und -abschluss samt Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes und berichtet darüber in der Hauptversammlung.

c) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitarbeitenden. Er organisiert und leitet alle die Schülerfirma betreffenden Maßnahmen in Absprache mit der projektbegleitenden Lehrkraft. Sie entscheiden über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand ruft die Hauptversammlung ein. Er verantwortet die Ausgabe von Aktien und registriert die Aktionärinnen und Aktionäre.
- (3) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über den Stand und die Entwicklung der Schülerfirma sowie den Jahresabschluss samt Vorschlag für die Gewinnverwendung.

(4) Mitglieder des Vorstands dürfen keine Aufsichtsräte sein.

d) Mitarbeitende

- (1) Es können nur Personen in der Schülerfirma mitarbeiten,
 - die Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte der Schule sind und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitarbeitende können Aktien erwerben und einen Anteil zeichnen.
- (3) Die Mitarbeit in der Schülerfirma endet beim Verlassen der Schule, auf eigenen Wunsch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen oder bei Ausschluss.
- (4) Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter kann wegen grober Verletzungen der von ihr / ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihr / Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schülerfirma genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursachenden haftbar gemacht.

e) Abteilungen

- (1) Die Schülerfirma gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Buchhaltung / Finanzen
 - Marketing
 - Einkauf / Verkauf / Produktion
- (2) Jede Abteilung verfügt über ein gewähltes verantwortliches Team aus zwei Personen.

§ 6 Auflösung

- (1) Sollte die Arbeit der Schülerfirma eingestellt werden, wird diese zu einem konkreten Stichtag aufgelöst. Bis dahin erstellt der Vorstand eine Abschlussbilanz samt Inventarliste über vorhandenes Vermögen. Außerdem erarbeitet er einen Vorschlag zur Verwendung der Einlagen, Gelder und Güter.
- (2) Eine abschließende Aktionärsversammlung entscheidet über diesen Vorschlag. Außerdem müssen alle Partner der Kooperationsvereinbarung dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Aktionäre und Aktionärinnen am 6. Juni 2023 mehrheitlich beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

Weimar, den 6. Juni 2023

Unterschriften der Gründungsaktionärinnen und Gründungsaktionäre

auf dem original haben alle Gründungsaktionärinnen und Gründungsaktionäre unterzeichnet

